

Keine bekannt gemachte Neufassung

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Vom 26. August 1999**

-i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 30. April 2010

Die kreisfreien Städte Bamberg, Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Bamberg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land haben sich 1980 gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken-Mitte zusammengeschlossen.

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz ist mit Wirkung vom 01.01.1999 dem Zweckverband beigetreten, der seit der am 29.04.1999 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung den Namen Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern führt.

Nunmehr haben auch die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof sowie die Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge ihren Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern beantragt. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24. Juni 1999 der Aufnahme zugestimmt und erläßt deshalb folgende Neufassung der

V E R B A N D S S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern" (TBN).
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die Landkreise
 - Bamberg
 - Bayreuth
 - Coburg
 - Erlangen-Höchstadt
 - Forchheim
 - Fürth
 - Hof
 - Kronach
 - Kulmbach
 - Lichtenfels
 - Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
 - Nürnberger Land
 - Wunsiedel i. Fichtelgebirge

b) die kreisfreien Städte

Bamberg

Bayreuth

Coburg

Erlangen

Fürth

Hof

Nürnberg

c) der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, bestehend aus

den Landkreisen

Amberg-Sulzbach

Neustadt a. d. Waldnaab

Tirschenreuth

und

den kreisfreien Städten

Amberg

Weiden i. d. OPf.

- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder bzw. der Mitglieder des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches, die tierischen Nebenprodukte nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S 82) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Davon ausgenommen ist das Recht der Gebührenerhebung im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.

- (2) Die Einhebung (Veranlagung und Einziehung) der Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes.
Lediglich der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz behält innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die Gebührenhoheit. Er erläßt eine eigene Gebührensatzung.
Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz führt an den Zweckverband den Teil seines Gebührenaufkommens ab, der sich bei unmittelbarer Veranlagung der Gebührenschuldner nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes errechnet.
Gebührenauffälle gehen zu Lasten des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz. Dieser schuldet dem Zweckverband auf jeden Fall einen Betrag in der Höhe, wie es sich bei Zugrundelegung der Gebührensatzung des Zweckverbandes ergibt.

- (3) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit seiner Aufgabenstellung in Zusammenhang stehen. Er kann dazu Zweckvereinbarungen oder privatrechtliche Verträge abschließen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die kreisfreien Städte werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister, die Landkreise durch den jeweiligen Landrat, der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz durch den jeweiligen Verbandsvorsitzenden, vertreten, im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.

Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen. In diesem Fall hat das betreffende Verbandsmitglied dem Verbandsvorsitzenden den jeweiligen Verbandsrat und dessen Stellvertreter sowie etwaige Änderungen schriftlich unter Beifügung eines beglaubigten Beschlußbuchauszuges mitzuteilen.

- (3) In der Verbandsversammlung verteilen sich die Stimmen auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Bamberg	2
Stadt Bayreuth	2
Stadt Coburg	2
Stadt Erlangen	2
Stadt Fürth	2
Stadt Hof	2
Stadt Nürnberg	2
Landkreis Bamberg	2
Landkreis Bayreuth	1
Landkreis Coburg	1
Landkreis Forchheim	1
Landkreis Erlangen-Höchstadt	1
Landkreis Fürth	1
Landkreis Hof	1
Landkreis Kronach	1
Landkreis Kulmbach	1
Landkreis Lichtenfels	1
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1
Landkreis Nürnberger Land	1
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	1
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz	14
	<hr/>
	42

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mindestens 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, dies unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den jeweiligen Sitzungen zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Auf Antrag ist den Vertretern der Aufsichtsbehörde das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefaßt. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Der Mehrheit von mindestens 29 Stimmen in der Verbandsversammlung bedürfen:
- die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt und der Ausschluß von Verbandsmitgliedern,
 - sonstige Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
 - Beschlüsse über Abgabesatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG - BayRS 2013-1-1-I),
 - Beschlüsse im Vollzug des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG – in Kraft getreten zum 1. Januar 2005 auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 7. Dezember 2004),
 - Beschlüsse über die Änderung der Betriebsform, Eigentumsverhältnisse oder des Betreibers des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen

2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
3. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlußfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und die übrigen Verbandsräte,
8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit die Wertgrenze 100.000,00 € übersteigt,
11. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
12. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führende Verbandsmitglied.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuß und einen Rechnungsprüfungsausschuß.
- (2) Die Ladung zu Sitzungen der Ausschüsse muß den Ausschußmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
Ansonsten gelten die Regelungen nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 bis 3.

§ 12

Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß ist ein beschließender Ausschuß. Er besteht aus dem Ausschußvorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Das Vorschlagsrecht steht für je drei Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte, für ein Mitglied (und dessen Stellvertreter) dem Verbandsrat des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz zu. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbändsräte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretenden Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; die vor 2002 erfolgten Bestellungen enden in jedem Fall am Tage des Zusammentritts der 1. Verbandsversammlung nach dem 1. Mai 2002. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.
Das Ausschußmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz führt drei Stimmen, alle anderen Mitglieder eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind. Der Verbandsausschuß ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung über

1. Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten.
2. den Abschluß von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bei einer Wertgrenze von über 100.000,00 €.

Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuß vorberatend tätig.

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus dem Ausschußvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Das Vorschlagsrecht steht für je zwei Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte, für ein Mitglied (und dessen Stellvertreter) dem Verbandsrat des Zweckverbandes TBnO zu. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbändsräte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretenden Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; die vor 2002 erfolgten Bestellungen enden in jedem Fall am Tage des Zusammentritts der 1. Verbandsversammlung nach dem 1. Mai 2002. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Verbandsrat zum Vorsitzenden und einen Verbandsrat zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen den Ausschüssen gem. Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 15

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Darüber hinaus hat der Verbandsvorsitzende das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlußfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) der Abschluß von Verträgen über den Verkauf von Erzeugnissen des VTN Walsdorf (insbesondere Tiermehl, Fett und Häute),
 - b) der Abschluß von anderen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen
(z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werkliefer-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €.
Bestellungen über 10.000,00 € sind aufzulisten und dem Verbandsausschuß in der nächsten Sitzung als Tischvorlage zuzuleiten.
 - c) die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000,00 €,
 - d) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 20.000,00 €,
 - e) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
 - f) die Vornahme von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € sowie die Vornahme von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- (6) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Bediensteten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.

§ 17

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 19

Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

- (1) Die Aufwendungen für den VTN Walsdorf sind in folgender Reihenfolge zu decken:
 - a) Durch Ausschöpfung aller möglichen betrieblichen Einnahmen (z.B. Verkäufe der Produkte)
 - b) Durch Gebühreneinnahmen
 - c) Durch folgende Umlagen:
 - aa) Umlage Tierkörper
 - bb) Investitionsfolgekostenumlage
- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, kann die Verbandsversammlung darüberhinaus eine allgemeine Umlage festsetzen.

§ 20

Umlagen

- (1) Umlage Tierkörper

Soweit der Verlust aus der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nicht durch Einnahmen gemäß Art. 4 Abs. 2 AGTierNebG gedeckt ist, wird eine Umlage im Verhältnis der aus dem jeweiligen Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder in den VTN Walsdorf verbrachten Tierkörper nach dem Bruttomaterialgewicht erhoben.

(2) Investitionsfolgekostenumlage

a) Zur Deckung der Investitionsfolgekosten (Zins und Tilgung), die sich aus dem Kauf des VTN Walsdorf, dem Bau einer neuen Kläranlage, dem Aufbau eines Ersatzteillagers und der durch Beschlüsse der Verbandsversammlung für die Jahre 1992 und 1993 festgelegten Nachrüstung der Anlage ergeben, wird eine Investitionsfolgekostenumlage erhoben. Die Umlage verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel:

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz	25,68 %
Stadt Bamberg	7,57 %
Stadt Bayreuth	3,85 %
Stadt Coburg	2,44 %
Stadt Erlangen	6,29 %
Stadt Fürth	2,00 %
Stadt Hof	2,91 %
Stadt Nürnberg	5,68 %
Landkreis Bamberg	4,61 %
Landkreis Bayreuth	3,63 %
Landkreis Coburg	3,10 %
Landkreis Erlangen-Höchstadt	3,78 %
Landkreis Forchheim	2,76 %
Landkreis Fürth	2,65 %
Landkreis Hof	3,60 %
Landkreis Kronach	2,35 %
Landkreis Kulmbach	3,04 %
Landkreis Lichtenfels	2,04 %
Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim	5,53 %
Landkreis Nürnberger Land	4,07 %
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	<u>2,42 %</u>
	100,00 %

- b) Die Verbandsversammlung kann durch einstimmigen Beschluß festlegen, daß und welche Investitionen künftig über die Investitionsfolgekostenumlage finanziert werden.
- (3) Die allgemeine Umlage nach § 19 Abs. 2 verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach dem Schlüssel für die Investitionsfolgekostenumlage gem. Abs. 2 Buchst. a).
- (4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (5) Die Änderung des Schlüssels für die Verteilung von Investitionsfolgekostenumlage und allgemeiner Umlage auf die einzelnen Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 21

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden jeweils von der Verwaltung des Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt, soweit keine Geschäftsstelle unterhalten oder ein Kassenverwalter bestellt wird.

§ 22

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bamberg als Sachverständiger heranzuziehen, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Scheidet der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vor dem 31.12.2003 als Mitglied aus, findet ohne Rücksicht auf den Ausscheidensgrund eine Auseinandersetzung mit ihm nicht statt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband unterhält kein eigenes Amtsblatt.
- (2) Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt; sie werden nachrichtlich auch im Mittelfränkischen Amtsblatt und im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Juni 1999 (RABl Ofr., Nr. 7 vom 22. Juli 1999) außer Kraft.

Bamberg, 26. August 1999
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

PS.: Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung nicht als Neufassung bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung vom 31. Juli 2002 tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 24. April 2007 tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 14. Juli 2008 tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 30. April 2010 tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.